



WST1-K-804/156-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	07. November 2024

Betrifft

Jungbunzlauer Austria AG - Massenabfalldeponie/Gipsdeponie Pernhofen - Standort: Marktgemeinde Großharras (MI), KG Zwingendorf, Gst.Nr. 1364, 1380 (IPPC-Anlage 5.4), Genehmigungsverfahren für eine IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Mit Bescheid vom 31. März 1989, 14.255/85-l/4/89, wurde der Jungbunzlauer AG die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie auf den Gst. Nr. 1364, 1366, 1368, 1370, 1372 und 1380, alle KG Zwingendorf, erteilt. Derzeit wird diese Deponie in Form einer Massenabfalldeponie (Gipsdeponie) auf den Grundstücken Nr. 1364 und 1380, beide KG Zwingendorf, Marktgemeinde Großharras, betrieben.

Nunmehr beantragte die Jungbunzlauer Austria AG, vertreten durch die SHMP Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 10.07.2024 die **wesentliche Änderung** der genannten Deponie durch Volumenserhöhung um 240.000 m³ und Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis 31.12.2044 gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002.

Aus den Projektunterlagen geht insbesondere hervor:

Die Jungbunzlauer Austria AG plant die Ablagerungskubatur um 240.000 m³ auf insgesamt 2.540.000 m³ zu erhöhen.

Die Volumserhöhung soll durch eine Deponieaufhöhung ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgen. Dabei soll im äußeren Bereich der Deponie eine Aufhöhung von 4,5 m und in der Mitte von 3,2 m erfolgen. Die genehmigte Randhöhe von 204,50 wird auf 209,00 m üA und die genehmigte Höhe des Mittelpunktes wird von 210,30 auf ca.

213,5 m üA angehoben. Das Gefälle von 4 % bleibt dadurch erhalten. Der bestehende Grundriss der Deponie bleibt unverändert. Die für die östliche Böschung derzeit genehmigte Böschungsneigung von 2:3 wird aus Gründen der Standsicherheit mit max. 25° fortgesetzt.

Durch das zusätzlich beantragte Verfüllvolumen verlängert sich die geplante Betriebszeit um ca. 17 Jahre.

- Durch die Aufhöhung der Deponie kommt es zu keiner Änderung von Einwirkungen auf das Grundwasser.
- Es sind keine bzw. keine signifikanten Änderungen der Emissionen von Staub und Geruch und der entsprechenden Immissionen zu erwarten, da insbesondere die Einbringungsmenge (≤ 25.000 t/a) sowie die Art der Einbringung unverändert bleiben.
- Es kommt zu keinen Änderungen der bestehenden Schallsituation, da wie bisher das Deponiegut mittels Förderband und Schubraupe eingebaut wird (Abstand zur nächstgelegenen Ortsverbauung 1.000 m).
- Die Standsicherheit der bestehenden Gipsdeponie ist auch nach der geplanten Aufhöhung gegeben.
- Die geplante Erweiterung der bestehenden Gipsdeponie führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit, der Erholungseignung und des Landschaftsbildes.
- Es sind auch keine Beeinträchtigungen für das Staatsgebiet der Tschechischen Republik durch Immissionen, für die ökologische Funktionsfähigkeit und das Landschaftsbild zu erwarten.

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, worüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Donnerstag, den 28. November 2024 **BEGINN: 09:00 Uhr**

ORT: Jungbunzlauer Austria AG (Treffpunkt Bürogebäude)

2034 Wulzeshofen, Pernhofen 1

an.

Verhandlungsleitung: **Herr Mag. Wilfried Krenn**, Klappe **12715**.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

Hinweise:

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,

10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich

vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. K r e n n

